

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Freitag, 2. Oktober 2020

Nummer 26

Inhalt	Seite
I. Satzung der Stadt Marl vom 29.09.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße	280
II. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marl	282
III. 10. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl	283

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Satzung der Stadt Marl vom 29.09.2020 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Marl am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße hat der Rat der Stadt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB am 27.09.2018 eine Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren beschlossen.

Die am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 06.10.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für den Bereich Zechenstraße, sowie die Veränderungssperre vom 04.10.2018 liegen im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Methling Tel.: 02365/ 99-6113.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 29.09.2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marl**

Der Wahlausschuss der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Marl wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	68.184
Wählerinnen/Wähler:	18.956
ungültige Stimmen:	166
gültige Stimmen:	18.790

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1	Werner Arndt, SPD	11.224 Stimmen
2	Angelika Dornebeck, CDU	7.566 Stimmen

Nach § 46c Abs. 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist bei der Stichwahl die Bewerberin/der Bewerber gewählt, die/der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Werner Arndt (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 11.224 Stimmen die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gemäß § 46b i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich gehalten wird.

Einspruchsberechtigt sind

- a) jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- c) die Aufsichtsbehörde.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 01. Oktober 2020

Der Wahlleiter

gez.
Bach
Dezernent I

III.

10. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. April 2020 (GV. NRW. S. 222) mache ich bekannt:

Am Montag, 12. Oktober 2020, 15.00 Uhr findet im Sitzungssaal I des Rathauses die 10. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl mit folgender Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Marl, 01. Oktober 2020

Der Wahlleiter

gez.
Bach
Dezernent I